

1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

vom

Auf Grund der §§ 4 und 11 Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), das zuletzt durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13 und 42 des Kommunalabgaben-gesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Stadt Heidelberg vom 28. Juli 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 4. August 2010) wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wasser zu Feuerlöschzwecken wird gebührenfrei bereitgehalten.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Wasserabnehmer.“

- b) Nach dem neu gefassten Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Wasserversorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

3. In § 26 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Gebühren nach Satz 1 sind im Voraus zu zahlen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister